VEREINTE NATIONEN **A**

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/19 B
14. Juli 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 151 *a*)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/54/684/Add.2)*]

54/19. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

B[1]

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997 und 54/19 A vom 29. Oktober 1999,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 53/480 vom 8. Juni 1999, mit dem der Generalsekretär ersucht wurde, die Phase-V-Arbeitsgruppe einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs[2] und den entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[3] über die Reform des Verfahrens zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten,

---

[1] Damit wird die Resolution 54/19 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/54/49), Bd. I, zu Resolution 54/19 A.

[2] A/50/807.

[3] A/50/887.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

nach Behandlung des Berichts der Phase-V-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung[4], den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat, der Mitteilung des Generalsekretärs[5] sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses[6] über die Reform des Verfahrens zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Verfahren betreffend kontingenteigene Ausrüstung und die Zahlungen an truppenstellende Länder[7],

1. *schließt sich* den Empfehlungen der Phase-V-Arbeitsgruppe zur Reform der Verfahren für die Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung[4] *an*;

2. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten die in den Empfehlungen der Phase-V-Arbeitsgruppe in den Ziffern 44 and 45 ihres Berichts[4] erwähnten Daten betreffend die Kosten für das Lackieren und Neulackieren von großem Gerät einzuholen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen des Sekretariats bezüglich der Ersetzung des Begriffs "truppenweit" durch den Begriff "auf Truppenebene", der Einbeziehung von Klima- und Umweltveränderungen in die Binnentransportkosten und sowie des Schwellenwerts von 1.500 US-Dollar für medizinisches Gerät[8], und bittet die an die Phase V anschließende Arbeitsgruppe, diese Fragen noch einmal zu überprüfen;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[9] *an*;

5. *beschließt*, im Einklang mit Anhang IX des Berichts der Phase-V-Arbeitsgruppe[4] für mindestens zehn Arbeitstage im Januar/Februar 2001 eine an Phase V anschließende Arbeitsgruppe einzuberufen, die die Erstattungssätze für großes Gerät, Selbstversorgung und medizinische Unterstützungsdienste überprüfen soll, und in diese an Phase V anschließende Arbeitsgruppe die erforderlichen Fachkräfte einzubeziehen, die die von der Phase-V-Arbeitsgruppe in Ziffer 87 a) iii) ihres Berichts empfohlene Überprüfung der Impfkosten vornehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der an Phase V anschließenden Arbeitsgruppe angemessene und ausreichende Konferenzeinrichtungen zur Verfügung stehen, die die Struktur und die Bedürfnisse der Arbeitsgruppe gebührend berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Daten von den Mitgliedstaaten einzuholen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit ihm dies gelungen ist;

---

[4] Siehe A/C.5/54/49.

[5] A/54/795.

[6] A/54/826.

[7] Siehe A/54/765.

[8] Siehe A/54/795, Abschnitt II.

[9] Siehe A/54/826.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, dem Sekretariat spätestens am 31. Oktober 2000 die Daten über großes Gerät und über Selbstversorgung zu übermitteln, damit das Sekretariat der Generalversammlung im November 2000 darüber Bericht erstatten kann, ob die Daten ausreichen, damit festgestellt werden kann, ob die Daten für die Abhaltung der Tagung der an die Phase V anschließenden Arbeitsgruppe im Januar/Februar 2001 verfügbar sind;

9. *betont*, dass der Generalsekretär strikt dafür sorgen soll, dass in Zukunft bei der Übermittlung von Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste auch ein Hinweis auf die Resolution 54/244 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999 aufgenommen wird, zusätzlich zu dem Hinweis auf die Resolution 48/218 B der Generalversammlung vom 29. Juli 1994, und dass er ein Korrigendum zu dem aktuellen Bericht[7] veröffentlichen soll;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

98. Plenarsitzung
15. Juni 2000